

**Senioren
Union CDU**

**Satzung
Beitragsordnung**

Stand 12. Juni 2006

Inhalt:

	Seite
§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 3 a Ehrenmitgliedschaft	5
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 6 Organisationsstufen	6
§ 7 Organe der Senioren-Union der CDU Berlin	7
§ 8 Landesdelegiertenversammlung	7
§ 9 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung	8
§ 10 Der Landesvorstand	9
§ 11 Schiedsgerichte	10
§ 12 Kreis-Senioren-Unionen der CDU Berlin	10
§ 13 Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht	11
§ 14 Geschäftsführung	12
§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Beitragsordnung	13
Anhang: Landesvorstand - Kreisgeschäftsstellen	

Satzung der Senioren-Union der Christlich
Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
- Landesverband Berlin -

beschlossen von der Landesdelegiertenversammlung am 27.02.1990 - genehmigt
am 22.06.1990. Geändert durch den Beschluss der Landesdelegiertenversamm-
lung vom 12.06.2006, genehmigt am 23.02.2007

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) - Landesverband Berlin - ist eine Vereinigung der CDU im Sinne des § 19 der Satzung der CDU - Landesverband Berlin.
- (2) Die Vereinigung führt den Namen Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) - Landesverband Berlin -. Sie führt die Kurzbezeichnung "Senioren-Union der CDU Berlin".
- (3) Die Senioren-Union der CDU Berlin hat ihren Sitz in der Landesgeschäftsstelle der CDU Berlin. Die nachgeordneten Kreisvereinigungen haben ihren Sitz in der für sie örtlich zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Partei.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Senioren-Union der CDU will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die besonderen Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.
- (2) Die Senioren-Union der CDU will dabei insbesondere
 1. die eigene Initiative und aktive Mitarbeit der Mitglieder sowie das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Generationen fördern.

2. für die Meinungs- und Weiterbildung politische Informationsveranstaltungen, wissenschaftliche Fachgespräche und Seminare anbieten.
3. älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe vermitteln oder leisten.
4. die politische Arbeit der CDU vor allem auch in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen sowie in der Öffentlichkeit unterstützen.
5. und mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenarbeiten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Senioren-Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, das in Absatz 2 festgelegte Mindestalter überschritten und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) In die Senioren-Union der CDU kann nur aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei mit Ausnahme der CSU schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

§ 3a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union der CDU auf Landesebene erworben oder sich für die ältere Generation in Wort und Schrift oder durch Rat und Tat in besonders zu ehrender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft in der Landesvereinigung verleihen.
- (2) Ehemalige Landesvorsitzende können auf Vorschlag des Landesvorstandes von der Landesdelegiertenversammlung zu Ehrenvorsitzenden der Landesvereinigung auf Lebenszeit gewählt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Landesdelegiertenversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes beratend teil.
- (4) Entsprechende Ehrungen sind auf Kreisebene möglich und werden auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes durch das oberste satzungsmäßige Organ der betreffenden Organisationsstufe der Senioren-Union der CDU vorgenommen.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige Kreisvereinigung. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann der Landesvorstand nach vorheriger Anhörung der an sich zuständigen Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch die zuständige Kreisvereinigung abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von vier Wochen den Landesvorstand anzurufen, der dann endgültig entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an die zuständige Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (4) Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedschaftsrechte in der Senioren-Union der CDU; sie können nur dann erneut erworben werden, wenn das betreffende Mitglied erneut in die CDU aufgenommen worden ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren-Union der CDU teilzunehmen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern und Delegierten auf Kreis-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für alle Delegierten der Senioren-Union in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).
- (3) Jedes Mitglied der Senioren-Union der CDU hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Kreisvereinigung (Kreisverband) ist die kleinste selbständige organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren-Union gemäß der Satzung der Landesvereinigung. Sie ist zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

§ 6

Organisationsstufen

- (1) Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren-Union der CDU - Landesverband Berlin - sollen dem der Partei entsprechen.

- (2) Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU - Landesverband Berlin - sind
1. die Landes-Senioren-Union der CDU
(Landesvereinigung)
 2. die Kreis-Senioren-Union der CDU
(Kreisvereinigungen)
- (3) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landes-Senioren-Union der CDU mehrere Kreisvereinigungen der Senioren-Union der CDU zu regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammengefasst werden.

§ 7

Organe der Landes-Senioren-Union der CDU

Die Organe der Landes-Senioren-Union der CDU sind:

1. die Landesdelegiertenversammlung
2. der Landesvorstand

§ 8

Landesdelegiertenversammlung

- (1) Der Landesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:
1. 100 Delegierte der Kreisvereinigungen, die von ihren Hauptversammlungen für die Dauer von höchstens zwei Jahren geheim gewählt werden.
 2. der Landesvorstand der Senioren-Union der CDU
 3. die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen und der Arbeitskreise der Landesvereinigung.
- (2) Die Verteilung der Delegiertensitze auf die Kreisvereinigungen erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahlen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.
- (3) Die Landesdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Landesvorstand der Senioren-Union der CDU einberufen.
Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisvereinigungen muß sie einberufen werden.

§ 9

Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ der Senioren-Union der CDU auf Landesebene. Sie beschließt über die programmatischen, politischen- und organisatorischen Grundlinien der Arbeit der Senioren-Union der CDU Berlin.
- (2) Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr als Mitglieder des Landesvorstandes in getrennten Wahlgängen
 1. den Landesvorsitzenden
 2. drei stellvertretende Landesvorsitzende
 3. den Landesschatzmeister
 4. den stellvertretenden Landesschatzmeister
 5. 12 Beisitzer
- (3) Sie wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenmitglieder gemäß § 3 a der Satzung.
- (4) Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer und deren Vertreter.
- (5) Sie beschließt über
 1. den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes
 2. die Entlastung des Landesvorstandes.
 3. über die Anträge der Landesdelegiertenversammlung
 4. über die Satzung der Senioren-Union der CDU, Landesverband Berlin.
 5. die Auflösung der Senioren-Union der CDU oder ihre Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Vereinigungen der CDU:

§ 10 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand der Senioren-Union der CDU setzt sich zusammen aus:
1. dem Landesvorsitzenden, den drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesschatzmeister und dem stellvertretenden Landesschatzmeister, die zusammen mit dem Landesgeschäftsführer den Geschäftsführenden Landesvorstand bilden.
 2. zwölf Beisitzern
 3. den Vorsitzenden der Kreisvereinigungen, soweit nicht dem Landesvorstand bereits Mitglieder aus der jeweiligen Kreisvereinigung nach Ziffer 1 und 2 - abgesehen vom Landesgeschäftsführer - angehören.
 4. dem Landesgeschäftsführer, der mit Sitz und beratender Stimme vom Landesvorstand der Vereinigung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der CDU, Landesverband Berlin, gewählt wird.
 5. Ehrenvorstandsmitgliedern, soweit sie vor dem 1. Oktober 1996 gewählt oder berufen worden waren, mit Sitz und beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Landesvorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit nach seinem Ermessen ständig oder im Einzelfall Gäste ohne Stimmrecht zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.
- (3) Der Landesvorstand beschließt bei seiner Konstituierung über die Geschäftsverteilung und teilt diese den Kreisvereinigungen sowie dem Generalsekretär der CDU Landesverband Berlin mit. Die Stellvertretenden Landesvorsitzenden sind verpflichtet, als Beauftragte des Landesvorstandes für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit, bestimmte Aufgaben zu übernehmen, die im Beschluß über die Geschäftsverteilung zu bezeichnen sind. Ihre Wahrnehmung ist im Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes darzustellen.

- (4) Der Landesvorstand leitet die Landes-Senioren-Union der CDU und führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung durch. Der Landesvorsitzende und einer der stellvertr. Landesvorsitzenden, der Schatzmeister oder der stellvertr. Schatzmeister sowie der Landesgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Landes-Senioren-Union der CDU gerichtlich und außergerichtlich. Der Landesgeschäftsführer kann im Zweifel alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgaben- / und Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (5) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeitskreise bilden. er benennt die Vertreter der Landes-Senioren-Union in den Gremien der CDU auf Landes- und Bundesebene.

§ 11 **Schiedsgerichte**

Die Senioren-Union der CDU sieht davon ab, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigungen sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU zuständig.

Die Parteigerichtsordnung der CDU ist in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar anzuwenden.

§ 12 **Kreis-Senioren-Unionen**

- (1) Organe der Kreis-Senioren-Unionen sind
1. die Hauptversammlung, die sich aus den bei der Kreis-Senioren-Union geführten Mitgliedern zusammensetzt.
 2. Der Vorstand der Vereinigung, der mindestens aus dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern besteht. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich,

- (2) Die Kreisvereinigung nimmt in ihrem Bereich die Aufgaben der Senioren-Union der CDU entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Organisationsstufen wahr. Sie ist der Landesvereinigung für ihre Arbeit verantwortlich.
- (3) Die Hauptversammlung der Kreisvereinigung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr den Vorstand der Kreisvereinigung und die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung.
 2. Sie beschließt insbesondere über
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Anträge an die Landesdelegiertenversammlung
- (4) Der Vorstand vertritt die Kreisvereinigung nach außen, und führt ihre Geschäfte sowie führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und bereitet die Hauptversammlung vor.

§ 13

Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht

- (1) Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Parteiengesetzes, die Vorschriften des Statuts der CDU, die Satzung und Beitragsordnung der Senioren-Union (Bund) sowie das gesamte Satzungsrecht der Landespartei Anwendung.
- (2) Die Kreisvereinigungen haben zusätzlich das jeweils für sie maßgebliche Satzungsrecht des betreffenden CDU-Landes- und Kreisverbandes anzuwenden.
- (3) Die Satzungen der nach geordneten Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
Organisationsstufen der Vereinigung unterhalb der Kreisebene sind nicht berechtigt, eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen zu beschließen.

§ 14

Geschäftsführung

Die Geschäfte der Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU werden im Auftrag der jeweiligen Vereinigungsvorstände von und in den jeweiligen zuständigen CDU-Geschäftsstellen geführt. Für die Geschäftsführung im örtlichen Bereich kann der zuständige Kreisvorstand der Senioren-Union im Einvernehmen mit dem zuständigen CDU-Kreisvorstand eine andere Regelung treffen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass jederzeit sämtliche Unterlagen zur Finanz- und Beitragsordnung durch Beauftragte des Kreisvorstandes der CDU Kreisgeschäftsstelle eingesehen und geprüft werden können.

§ 15

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Die Amtszeiten der Vorstände aller Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU beginnen mit dem Ende der Delegierten- oder Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl des jeweiligen Vorstandes stattgefunden hat.
- (2) Auf die Geschäftsführer der Senioren-Union der CDU auf allen Organisationsstufen findet § 3 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) Alle Ämter und Funktionen der Senioren-Union der CDU stehen ohne Rücksicht auf die jeweilige sprachliche Bezeichnung Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (4) Diese Satzung ist am 12. Juni 2006 von der Landesdelegiertenversammlung der Senioren-Union der CDU - Landesverband Berlin - in Berlin beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landesausschuss der CDU an diesem Tag in Kraft.

Beitragsordnung

Beschlossen durch die LANDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG
der SENIOREN-UNION der CDU - Landesverband BERLIN -
am 12. Juni 2006

- (1) Die Höhe des Pflicht-Beitrages ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes.
- (2) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung gilt ein monatlicher Beitrag von € 2,50.
- (3) Die Kreisvereinigung kann in besonderen und begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Die Landesvereinigung führt als Beitragsanteil ihrer jeweiligen Kreisvereinigungen gegenüber der Bundesvereinigung pro Mitglied und Monat 0,50 € an die Bundes-Senioren-Union der CDU ab. Sie zieht diese Beitragsanteile im Auftrag der Bundes-Senioren-Union der CDU von den Kreisvereinigungen ein und leitet die tatsächlich gezahlten Beitragsanteile an die Bundesvereinigung weiter.
Kreisvereinigungen, die satzungsgemäß ihr Beitragsinkasso selbst vornehmen, führen außerdem an die Landesvereinigung pro Mitglied und Monat einen Beitragsanteil von 0,50 € ab.

Stichtag für die Festlegung der Mitgliederzahlen auf der Grundlage der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) sind der 31. März und 30. September des jeweiligen Jahres.
- (5) Alle Mitglieder der Senioren-Union der CDU sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen (freiwillige weitere Beiträge, Werbung von Spenden u.ä.) zur Finanzierung der Seniorenarbeit der CDU auf Kreis-, Bezirks, Landes- und Bundesebene beitragen.
- (6) Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht- sowie freiwillige weitere Beiträge) erteilt die zuständige Kreisvereinigung im Einvernehmen mit dem entsprechenden Kreisverband der CDU.

Spendenquittungen werden nur durch die gemäß der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) jeweils zuständige Organisationsstufe der CDU als Spendenempfängerin erteilt. Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und die auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsbeschlüsse in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

- (7) Soweit übergeordnete Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU Sach-, Werk- und Dienstleistungen für nachgeordnete Organisationsstufen dieser Vereinigung erbringen, beteiligen sich die nach geordneten Organisationsstufen an der Finanzierung solcher Leistungen. Entsprechende Regelungen sind zu treffen, bevor diese Leistungen erbracht werden.
- (8) Für die Rechnungslegung aller Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Statuts sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei und der betreffenden CDU-Landes-, Bezirks- und Kreisverbände einschließlich aller von den zuständigen Parteigremien beschlossenen einschlägigen Durchführungsbeschlüsse.
- (9) Diese Beitragsordnung tritt, unbeschadet von § 13 Absatz 1 der Satzung, mit sofortiger Wirkung in Kraft.